

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : I-32

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member - ~~Alternate~~

Artikel I-32: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: **Europäischer Organakt**, Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäische ~~Beschluss~~ **Entscheidung**, Empfehlung und Stellungnahme.

Der Europäische Organakt ist ein Gesetzgebungsakt, der in allen seinen Teilen für die Organe der Union verbindlich ist.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt *mit allgemeiner Geltung*, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; ~~sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung~~. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

~~Der~~ **Die** Europäische ~~Beschluss~~ **Entscheidung** ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, ~~der die~~ in allen ~~seinen~~ **ihren** Teilen verbindlich ist. Ist ~~er~~ **sie** an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist ~~er~~ **sie** nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen ~~der Organe~~ sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Handlungen vor.

(3) Die Europäischen Organakte müssen mit der Verfassung vereinbar sein. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze müssen mit dieser Verfassung und den Europäischen Organakten vereinbar sein. Die Europäischen Verordnungen und Entscheidungen müssen mit dieser Verfassung und den Gesetzgebungsakten vereinbar sein.

Explanation (if any) :

Die Einführung des Organaktes ist sinnvoll und notwendig zur Regelung gerade solcher Einzelfragen,

- die so wesentlich sind, daß sie den einfachen Rechtsakten vorgehen sollten,
- die zu detailliert sind, um in der Verfassung geregelt zu werden und
- wegen ihrer Bedeutung oder wegen ihrer Außenwirkungen nicht dem Selbstorganisationsrecht des jeweiligen Organs oder der jeweiligen Institution überlassen werden können.

Der Organakt würde damit bestimmte Regelungen ersetzen und modifizieren können, die derzeit noch auf der Ebene der Verfassung angesiedelt sind und zu deren Änderung es des aufwendigen und schwerfälligen Vertragsänderungsverfahrens bedarf.

Vor allem im Bereich der institutionellen Regelungen (Aufgabe, Struktur und Arbeitsweise der Organe, Einrichtungen und Agenturen) werden bisher auf der Ebene der Verfassung einschließlich ihrer Protokolle eine Vielzahl von Einzelregelungen getroffen, die die Verfassung überfrachten und zu Unübersichtlichkeit führen. Kleinste Änderungen an der Satzung des EuGH, der Satzung des ESZB oder der Satzung der Europäischen Investitionsbank, die in Protokollen niedergelegt sind, haben das langwierige und schwerfällige Verfahren der Verfassungsänderung zu durchlaufen.

Die Satzung des EuGH, des ESZB oder andere derzeit auf Verfassungsebene geregelte institutionelle Bestimmungen könnten dagegen als Organakt fortbestehen und nach dem dafür einschlägigen Verfahren abgeändert werden. Damit könnten **juristisch heikle Änderungsbestimmungen, wie in Artikel III-76** für die ESZB-Satzung vorgesehen sind, entfallen.